

**3792**

KR-Nr. 278/1997  
KR-Nr. 279/1997

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat**

**a) zum Postulat KR-Nr. 278/1997 betreffend  
Totalrevision oder Neugestaltung des Planungs-  
und Baugesetzes PBG**

**b) zum Postulat KR-Nr. 279/1997 betreffend  
Antennenverbot; PBG § 78**

(vom 21. Juni 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. August 1997 folgendes von den Kantonsräten Hartmuth Attenhofer, Zürich, Hans Rutschmann, Rafz, Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, und Mitunterzeichnenden am 18. August 1997 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Abschnitte des PBG mit welchen Zielen und mit welchem Inhalt revidiert werden sollen, oder ob er eine Neugestaltung und/oder Aufteilung des PBG in verschiedene Gesetze bevorzugt. Wenn ja, in welche und mit welchem Inhalt. Es ist darzulegen, in welchem Zeitraum im Falle einer Revision oder einer Neugestaltung und/oder Aufteilung auf verschiedene Gesetze mit einer Vorlage ans Parlament gerechnet werden kann.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. August 1997 folgendes von Kantonsrat Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, am 18. August 1997 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das im PBG noch formulierte, aber nicht mehr gültige Antennenverbot (§ 78) mit der nächsten Totalrevision aufzuheben. Bis dahin sind die Gemeinden wiederholt verbindlich anzuweisen, § 78 PBG nicht mehr zu beachten.

---

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Im Mai 1998 hat die Baudirektion Fachleute verschiedener mit dem Bau- und Planungswesen befasster Sparten eingeladen zur Erörterung der Frage, in welchem Rahmen eine Revision des Planungs-

und Baugesetzes an die Hand genommen werden soll. Diese Diskussionsrunde setzte sich zusammen aus drei Vertretern von Gemeinden, acht Vertretungen von Verbänden (Bau- und Immobiliengewerbe, Planer, Architekten, Ingenieure, Anwälte) sowie drei Fachleuten des Kantons (Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion). Das Gremium legte im Januar 1999 eine Liste möglicher Revisionspunkte vor. Gemäss Einschätzung der damals Beteiligten sind über 80% der insgesamt rund 50 aufgeführten Revisionspunkte zweckmässigerweise nur im Rahmen einer Totalrevision weiter zu bearbeiten.

Mit den Ergebnissen der Diskussionsrunde und weiteren verwaltungsinternen Abklärungen wurde eine Grobanalyse (Phase I) im 2. Quartal 1999 abgeschlossen. Gestützt auf einen Bericht der Baudirektion hat der Regierungsrat am 25. August 1999 beschlossen, in einer Phase II bis Ende Juni 2000 die Evaluation mit dem Ziel einer formellen und materiellen Totalrevision weiterzuführen. Auf diesen Zeitpunkt soll die erforderliche Projektorganisation entwickelt sein, damit dem Kantonsrat bis Ende der laufenden Legislatur ein neu gestaltetes Planungs- und Baugesetz vorgelegt werden kann (Phase III: 3. Quartal 2000 bis Ende 2002).

Als Vorgabe für alle weiteren Arbeiten in den Phasen II und III hat der Regierungsrat im August 1999 im Sinne von Oberzielen festgelegt, dass ein neu strukturiertes, bewirtschaftbares PBG geschaffen werden soll, wobei eine Straffung der Verfahren und eine Verminderung der Regelungsdichte unerlässlich sei. Für die bessere Bewirtschaftbarkeit des Gesetzes ist sicherzustellen, dass in Zukunft Teilrevisionen widerspruchsfrei eingefügt werden können und dass Revisionen von eidgenössischen und kantonalen Sachgesetzgebungen in der Regel keinen direkten Anpassungsbedarf des PBG nach sich ziehen.

Seit Festlegung der strategischen Ziele für eine Neugestaltung PBG im August 1999 wurden die inhaltlichen und organisatorischen Arbeiten in fünf Arbeitsfeldern weitergeführt und dazu von sechs verwaltungsunabhängigen Fachleuten Gutachten erstellt. In Zusammenarbeit mit diesen Experten aus den Gebieten Raum- und Umweltplanung, Architektur und Advokatur sind zwischen September 1999 und Februar 2000 Arbeitshypothesen formuliert und in wesentlichen Punkten vertiefte Abklärungen vorgenommen worden. Die Arbeitshypothesen als in sich widerspruchsfreies detailliertes Zielsystem wurden in den Monaten März und April 2000 einer ersten Vernehmlassung durch alle Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei unterzogen. Im Hinblick auf die eigentlichen Revisionsarbeiten in Phase III sind auch die für eine Neugestaltung nötigen Vernetzungen mit externen Trägern verschiedener Projekte und Arbeiten hergestellt worden (Totalrevision der Verordnung des Bundesrates über die Raumpla-

nung, Forschungsprojekt «Normen für die Raumplanung» betreffend Harmonisierung der Planungs- und Baugesetzgebung in der Schweiz, Neuorganisation Normenwesen des SIA, Quartierplanwerkstatt des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute u.ä.).

Eine Neugestaltung des kantonalen Planungs-, Bau- und Umweltrechts betrifft verschiedenartigste fachliche, politische und föderalistische Aspekte. Die tatsächliche Umsetzbarkeit eines revidierten Gesetzes, insbesondere dessen Effektivität sowie die Sicherstellung eines ausreichenden Nutzens für alle Beteiligten, kann nur erreicht werden, wenn frühzeitig eine gemeinsame Problemsicht über alle wesentlichen Ziele der Revision entwickelt wird. Diesen Umständen ist weiterhin Rechnung zu tragen, indem wichtige Partner auch in Phase III einbezogen werden. Zudem sind die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes so zu gestalten, dass die Gesetzesrevision auf kommunaler Stufe keinen formellen Anpassungsbedarf von Nutzungsplänen auslöst. Der Zeitpunkt einer Einführung der neuen Bestimmungen soll also den örtlichen Zielen und Gegebenheiten entsprechend, und dabei nötigenfalls auch etappenweise über Teilrevisionen, durch die Gemeinden bestimmt werden können.

Für die Arbeiten in Phase III werden Teilprojekte gebildet. Die Bearbeitung erfolgt durch kleine Gruppen aus verwaltungsinternen und -externen Fachleuten bzw. Vertretungen von Planungsträgern und Institutionen, die im entsprechenden Bereich direkt in ihrer Kernzuständigkeit betroffen sind. In den Teilprojekten sind in erster Linie die nötigen Entscheidungsgrundlagen und Entwürfe zuhanden der übergeordneten Gremien zu erarbeiten. Der konkrete gesetzliche Regelungsbedarf einzelner Sachbereiche ist erst im Nachgang zu den nachfolgend beschriebenen drei Einbezügen aller massgeblich Beteiligten endgültig zu bestimmen.

Die Organisation von Phase III sieht vor, dass die Gemeinden, alle interessierten Stellen der kantonalen Verwaltung sowie externe Träger staatlicher Aufgaben, die Gerichte, der Bund, Hochschulen und Verbände sich dreimal zum Stand der Arbeiten und zu entsprechenden Entwürfen äussern können. Zu diesem Zweck werden im März und September 2001 sowie im April 2002 alle Arbeiten zusammengezogen und den genannten Partnern sowie allen Gremien des Projekts vorgelegt. Durch diese Grobstrukturierung von Phase III auf der Zeitachse ist gewährleistet, dass Teilziele der Revision sowie die Aufträge an die Teilprojekte jeweils angepasst und im Lichte der einleitend genannten strategischen Ziele neu priorisiert werden können.

Für die strategische Führung und die Qualitätssicherung sind folgende Gremien eingesetzt: Eine Projekt-Oberleitung, bestehend aus der Vorsteherin der Baudirektion (Vorsitz) und den Vorstehern der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Volkswirtschaftsdirektion; ein Steuerungsausschuss unter Vorsitz der Baudirektorin, bestehend aus Chefbeamten der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Staatskanzlei; ein Expertenrat, bestehend aus externen Fachleuten der Bereiche Planungs-, Bau- und Umweltrecht, Gesetzgebung und Verwaltungswissenschaften. Die operative Führung des gesamten Projekts ist beim Rechtsdienst des Amtes für Raumordnung und Vermessung angesiedelt. Für die gesamten Arbeiten in Phase III, die nicht mit Mitteln der ordentlichen Verwaltungsorganisation abgedeckt werden können, sind Aufwendungen von 3 Mio. Franken nötig.

Mit der Neugestaltung PBG bis Ende 2002 wird auch dem Postulat KR-Nr. 279/1997 Rechnung getragen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nr. 278/1997 und KR-Nr. 279/1997 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi